

Bekanntmachung

der Gemeinde Niederbergkirchen

Beschluss der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Miesing-Rohrbach“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederbergkirchen hat mit Beschluss vom 23.01.2023 den Bebauungsplan „Miesing-Rohrbach“ i. d. F. vom 23.01.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes
„Miesing-Rohrbach“ in Kraft.**

Das Plangebiet der 9. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil „Miesing-Rohrbach“ es umfasst die Fl.- Nrn.: 1028/1; 1055/1 und 1055/15 der Gemarkung Oberhofen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag - Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Letzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

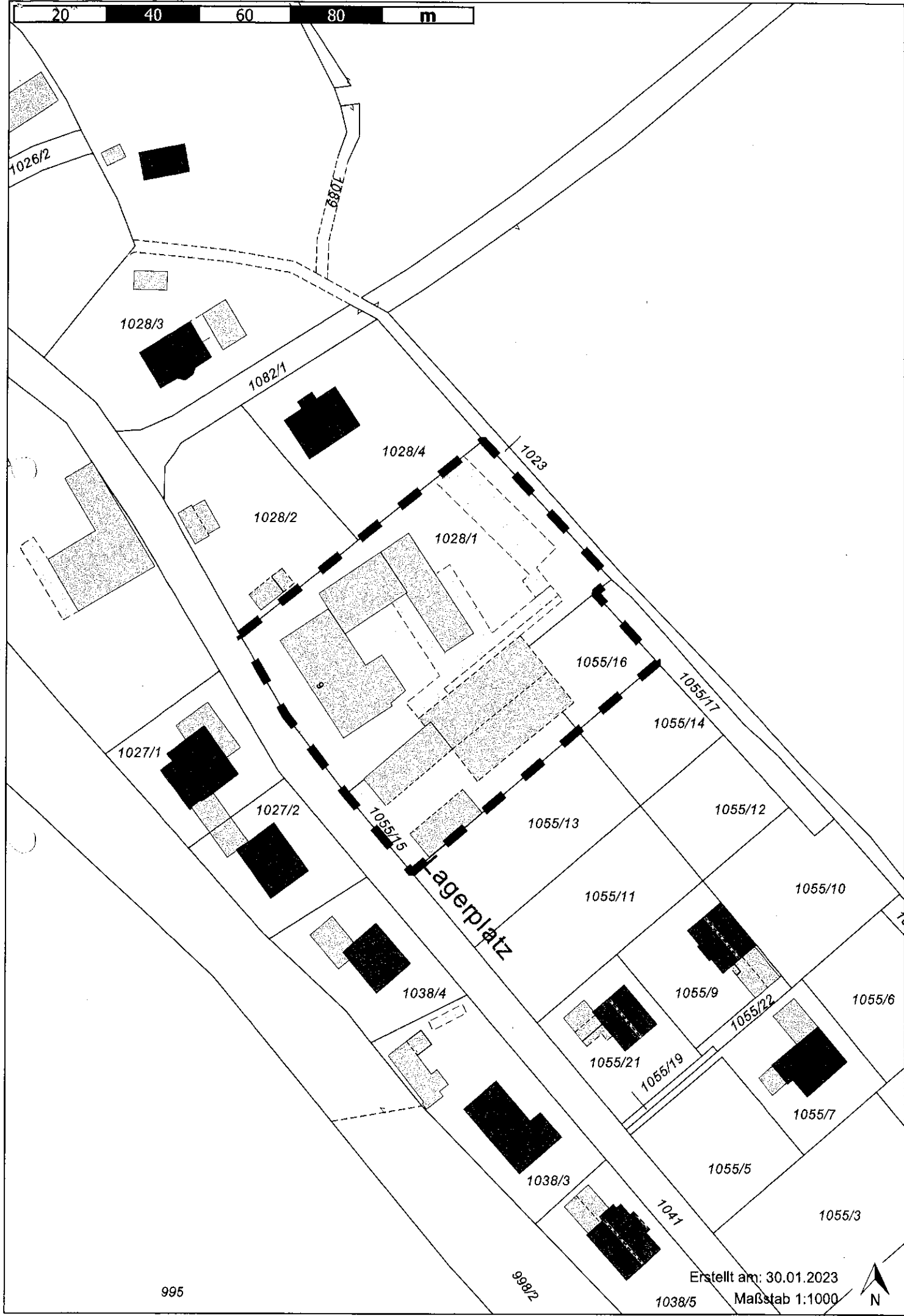
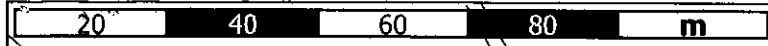
Rohrbach, den 30.01.2023
Gemeinde **Niederbergkirchen**

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 30.01.2023
Abgenommen am: 03.03.2023



Werner Biedermann
Erster Bürgermeister

B 8VB



Erstellt am: 30.01.2023
Maßstab 1:1000

